Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1930	Nr. 10

(Nr. 13479.) Satzung der Preußischen Staatsbank (Seehandlung). Vom 18. März 1930.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Preußische Staatsbank (Seehandlung) vom 22. Februar 1930 (Gesetzsamml. S. 19) wird unter Aufhebung des Beschlusses vom 11. März 1926 (Gesetzsamml. S. 123) folgende

Satzung der Preußischen Staatsbank (Seehandlung)

erlassen:

I. Allgemeines.

1. Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.

§ 1.

(1) Die Preußische Staatsbank (Seehandlung) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit eigenem Vermögen.

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

(3) Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Staatshaftung.

§ 2.

Für die Verbindlichkeiten der Staatsbank haftet der Staat unbeschränkt.

3. Staatsrechtliche Stellung.

§ 3.

Die Staatsbank steht unter der Aufsicht des Finanzministers. Er kann ihr Weisungen erteilen.

II. Geschäftskreis.

§ 4.

(1) Die Staatsbank hat die Aufgabe, die Interessen des Preußischen Staates auf dem Kapital- und Geldmarkte wahrzunehmen. Sie hat für ihn alle Geschäfte durchzuführen, bei denen er der Mitwirkung einer Bank bedarf, und die Staatsverwaltung in allen einschlägigen Fragen zu unterstützen und zu beraten.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sie enge geschäftliche Beziehungen zur Wirtschaft, insbesondere zu den Banken zu unterhalten. Sie soll ihre Gelder, soweit sie nicht alsbald für öffentliche Zwecke gebraucht werden, der Wirtschaft zuführen.

§ 5.

(1) Die Staatsbank ist befugt, im Auftrage des Staates alle Geschäfte abzuschließen, die der Betrieb eines Bankgeschäfts mit sich bringt oder die durch die der Staatsbank übertragenen Aufgaben geboten sind.

(2) Sie ist ferner befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. verzinsliche Gelder im Depositen-, Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr entgegenzunehmen;
2. Darlehen aufzunehmen;
3. Wechsel und Schecks, aus denen drei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen. Von dem Erfordernis der dritten Unterschrift kann abgesehen werden, wenn durch eine Nebensicherheit oder in sonstiger Weise die Sicherheit des Wechsels oder Schecks gewährleistet ist. Die von der Staatsbank diskontierten Wechsel sollen nur gute Handelswechsel sein;

4. Privatdiskonten zu kaufen und zu verkaufen;
5. Wechselgiroverbindlichkeiten einzugehen;
6. Schatzwechsel und Schatzanweisungen Preußens, des Deutschen Reichs und der deutschen Länder zu kaufen;
7. zinsbare Darlehen gegen bewegliche Pfänder zu gewähren (Lombardverkehr), und zwar
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
   b) gegen Devisen und gegen Wertpapiere, die an einer deutschen Börse amtlich notiert sind,
   c) gegen Schatzwechsel und Schatzanweisungen Preußens, des Reichs und der Länder,
   d) gegen Wechsel, die anerkannt solide Verpflichtete aufweisen;
8. Wertgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen und die damit im Zusammenhange stehenden Geschäfte zu besorgen (Einlösung von Zinsscheinen und Dividendenscheinen usw.);
9. das Emissions- und das Konsortialgeschäft zu betreiben;
10. für fremde Rechnung Inkassogeschäfte zu besorgen, Zahlungen zu leisten sowie Kreditbriefe und Akkreditive auszustellen;
11. Edelmetalle, Wertpapiere und Devisen zu kaufen und zu verkaufen.

(3) Ungedeckte Kredite dürfen nur an Unternehmungen gewährt werden, deren Verpflichtungen vom Preußischen Staate oder vom Deutschen Reiche gewährleistet sind, sowie an Unternehmungen, an denen der Preußische Staat oder das Deutsche Reich mit Kapital beteiligt sind, wenn der Preußische Staat oder das Deutsche Reich einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Unternehmungen ausübt. Verfügbare Kassenbestände dürfen in Ermangelung anderer Anlagemöglichkeiten bei ersten Banken von unbezweifelter Sicherheit ohne besondere Sicherstellung vorübergehend untergebracht werden.

(4) Zur Pflege des Realkredits und des sonstigen langlaufenden Anlagekredits sowie zur Lombardierung von Warenbeständen ist die Staatsbank nicht berufen. Die Hereinnahme von Hypotheken, Bürgschaften und anderen Sicherheiten als Nebendeckung ist zugelassen.

(5) Zum Erwerbe, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken bedarf es, soweit sich diese Rechtsgeschäfte nicht aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, der Einwilligung des Finanzministers.

(6) Zur Aufnahme vorstehend nicht aufgeführter Geschäftszweige oder zum Abschluß einzelner abweichender Geschäfte ist die Einwilligung des Finanzministers erforderlich.

III. Generaldirektion.

1. Allgemeines.

§ 6.

(1) Die Generaldirektion verwaltet die Staatsbank und führt ihre Geschäfte.
(2) Die Generaldirektion hat die Eigenschaft einer Behörde.

§ 7.

Die Generaldirektion besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und den übrigen Mitgliedern.

2. Innerer Geschäftsbetrieb.

§ 8.

Der Präsident leitet den inneren Geschäftsbetrieb der Staatsbank.

§ 9.

Der Generaldirektion liegt die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder der Generaldirektion ob.

§ 10.

(1) Der Präsident beraumt die Sitzungen der Generaldirektion an und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Die Generaldirektion beschließt nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(3) Erscheint dem Präsidenten ein Beschluß der Generaldirektion bedenklich, so kann er seine Ausführung untersagen; er hat die Angelegenheit unverzüglich dem Finanzminister zur Entscheidung zu unterbreiten.

3. Geschäftsführung.

§ 11.

(1) Die Geschäfte der Staatsbank sind unter Berücksichtigung des Staatswohls und der allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernisse nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.

(2) Von Beschlüssen und Anordnungen, die für die Geschäftsgebarung und die Entwicklung der Staatsbank von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist dem Finanzminister Anzeige zu erstatten; in Fällen von besonderer Wichtigkeit ist seine Einwilligung einzuholen.

§ 12.

Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses bestimmen sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Aktiengesellschaft.

§ 13.

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Mitglieder der Generaldirektion liegt dem Finanzminister ob.

§ 14.

Der Jahresgewinn der Staatsbank fließt der Staatskasse zu, soweit er nicht der Staatsbank vom Finanzminister zur Erhöhung ihres Grundkapitals oder ihrer Rücklagen belassen wird.

4. Vertretung.

§ 15.

(1) Die Staatsbank wird von der Generaldirektion gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Generaldirektion ist der Staatsbank gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch die Satzung für den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis festgesetzt sind. Dritten gegenüber hat die Beschränkung ihrer Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung.

(3) Willenserklärungen der Staatsbank werden von zwei Mitgliedern der Generaldirektion abgegeben; die Generaldirektion kann Vertretungsvollmacht erteilen. Zur Abgabe von Willenserklärungen gegenüber der Staatsbank genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede der Generaldirektion.

IV. Beirat.

§ 16.

(1) Der Beirat ist berufen, die Generaldirektion bei den Geschäften der Staatsbank zu beraten.

(2) Dem Beirat ist Kenntnis von dem gesamten Stande der Geschäfte zu geben. Der Finanzminister und der Präsident können ihn über alle den Geschäftsbereich der Staatsbank berührenden Fragen gutachtlich hören. Der Beirat ist befugt, Vorschläge über ihm geboten erscheinende Maßnahmen zu machen.

(3) Insbesondere ist der Beirat gutachtlich zu hören über

1. die Grundsätze der Kreditgewährung,
2. die Grundsätze für die Annahme von Einlagen,
3. die Aufnahme neuer Geschäftszweige,

4. allgemeine Geschäftsanweisungen,
5. die Auswahl der vom Finanzminister zur Prüfung der Geschäftsführung, der Bücher und des Jahresabschlusses der Staatsbank zu bestimmenden Revisionsgesellschaft,
6. den Jahresabschluß und die Verwendung des Jahresgewinns.

§ 17.

(1) Der Beirat besteht aus dem Präsidenten und anderen Mitgliedern, die vom Staatsministerium auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

(2) Beamte scheiden mit Aufgabe der Dienststellung aus, auf Grund deren sie zum Mitgliede des Beirats bestellt worden sind. Entsprechendes gilt für Mitglieder des Landtags bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtage.

§ 18.

Den Vorsitz im Beirate führt der Präsident, im Behinderungsfall ein anderes vom Finanzminister zu bestimmendes Mitglied.

§ 19.

(1) Der Beirat tritt in der Regel einmal in jedem Kalendervierteljahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Er ist auch einzuberufen, wenn fünf Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

(2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit Zustimmung des Vorsitzenden können auch nachträglich Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 20.

Der Beirat kann die Erledigung von Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 21.

Der Beirat bestimmt seine Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung seiner Ausschüsse.

§ 22.

Der Beirat und seine Ausschüsse beschließen nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 23.

(1) Der Vorsitzende bestellt für jede Sitzung einen Schriftführer, der nicht Mitglied des Beirats zu sein braucht. Der Sitzungsbericht ist von dem Vorsitzenden, zwei vom Beirate zu wählenden Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Eine Abschrift des Sitzungsberichts ist dem Finanzminister vorzulegen.

§ 24.

Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit Sitzungstagegelder sowie gegebenenfalls Reisetagegelder und Fahrkosten, die der Beirat festsetzt.

Berlin, den 18. März 1930.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.